

Areal „Quelle“ Eschau

Aufhebung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts und der Satzung über eine Veränderungssperre

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 02.03.2015 und am 29.06.2015 zur Sicherung der Bauleitplanung für das Areal „Quelle“ Eschau gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Areal „Quelle“ Eschau und gemäß § 14 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauGB eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Areal „Quelle“ Eschau erlassen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 02.07.2018 den vom Büro Arc.Grün Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Kitzingen, ausgearbeiteten Bebauungsplan (mit integriertem Grünordnungsplan) für das Areal „Quelle“ Eschau mit Begründung vom 02.07.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 07.11.2018 im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Eschau (Ausgabe Nr. 21/2018) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; zusätzlich erfolgte eine Einstellung in das Internet bzw. auf der Homepage des Marktes Eschau www.eschau.de gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Marktgemeinderat hat am 16.09.2019, nachdem der mit dem Erlass der Satzungen beabsichtigte Zweck, die Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung, erreicht ist, die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Areal „Quelle“ Eschau vom 05.03.2015 i.d.F. vom 30.06.2015 und die Satzung über eine Veränderungssperre für das Areal „Quelle“ Eschau vom 05.03.2015 i.d.F. vom 30.06.2015 aufgehoben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Eschau, den 18.09.2019
Markt Eschau
I.V.

Gerhard R ü t h
2. Bürgermeister

